



zur gel. Kenntnahme  
1350-18/1/88

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 108

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betreff GESETZENTWURF  
ZL 25. GE/9 LP

Datum: 02. MAI 1988

Verteilt 4. MAI 1988

Mr. Böhm

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

WissB 107/88/MagFi/ES

4076 DW

27.4.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Die vorliegende Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983 erfolgt in Anpassung zu den entsprechenden Vorschriften des Studienförderungsgesetzes, wobei vor allem die Maßstäbe für die Bemessung der Bedürftigkeit analog gestaltet werden sollen und somit lediglich die Höhe der Beihilfen nach den beiden Gesetzen unterschiedlich geregelt werden soll. Laut Erläuterungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der seit 1.9.1985 eingetretenen Geldentwicklung Rechnung getragen werden, weshalb in der Novelle eine Anpassung der Schüler- und Heimbeihilfen an die innerhalb der letzten 3 Jahre geänderten Lebenshaltungskosten vorgesehen wird. Gegen diese Intentionen erheben wir keine Einwendungen.

Entschieden sprechen wir uns jedoch gegen die Neufassung des § 12 Abs 10 aus, wonach für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit iS des § 25 Abs 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 beziehen, eine Verminderung der Bemessungsgrundlage um S 15.000,-- vorgesehen werden soll. Es bedeutet diese Erhöhung des Absetzbetrages der Bemessungsgrundlage für Familien mit Ein-

- 2 -

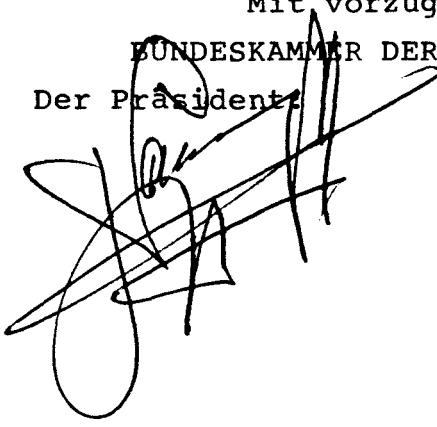
künften aus nichtselbständiger Tätigkeit eine Benachteiligung von Kindern selbständig Erwerbstätiger. Die in den "Erläuterungen, I, Allgemeiner Teil" angeführte Begründung, wonach die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes gezeigt hätten, daß das bisherige System der Beurteilung der Bedürftigkeit Schüler aus kinderreichen Familien benachteilige und Schüler, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt würden oder bei deren Eltern das Einkommen pauschal ermittelt würde, bevorzugt, ist unserer Meinung nach unsachlich. Im Hinblick auf den durch die Steuerreform 1989 vorgesehenen Abbau zahlreicher Ausnahmebestimmungen und Ausgabenpauschalierungen entfallen in Zukunft die im Vorblatt als "steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten" bezeichneten Begünstigungen von zur Einkommensteuer veranlagten Personen. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann der im Art I Z 19 vorgeschlagenen Neufassung des § 12 Abs 10 nicht zugestimmt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Pauschalhinzurechnungsbetrag gem § 6 Schülerbeihilfengesetz für Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem § 17 Einkommensteuergesetz 1972, der unserer Meinung nach jeder Berechtigung entbehrt und ebenfalls Kinder selbständig Erwerbstätiger bei der Inanspruchnahme von Schülerbeihilfen einseitig benachteiligt. Wir sprechen uns daher gegen diese Benachteiligungen von Schülern, deren Eltern selbständig erwerbstätig sind, mit Nachdruck aus.

Dem Präsidium des Nationalrates werden wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

